

## Die Steuern der Großen Berliner.

Der Verwaltungstreit um die Einkommensteuer der Großen Berliner Straßenbahn und ihre Verteilung auf die verschiedenen, in Betracht kommenden Groß-Berliner Gemeinden will noch immer nicht zur Ruhe kommen, da es an einem Verteilungsmaßstab fehlt, der alle beteiligten Gemeinden befriedigt.

Der Bezirksausschuß Berlin hatte sich in seiner gestrigen Sitzung mit einer neuen, umfangreichen Verwaltungstreitklage hietüber zu beschäftigen, an der außer Berlin noch 18 Groß-Berliner Städte und Landgemeinden beteiligt sind. Es handelt sich dabei um die Frage: Wie ist die Steuer für das mit 8 641 232 M. der Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Einkommen der Großen Berliner für das Jahr 1912 auf diejenigen Gemeinden zu verteilen, in deren Bezirken die Straßenbahngesellschaft ihr Unternehmen betreibt? Für die zehn Jahre 1902—1911 hatte der Bezirksausschuß Berlin bereits im März v. J., wie seinerzeit berichtet, im Verwaltungstreitverfahren die Einkommensteuer der Großen Berliner in der Gesamthöhe von 2,8 Mill. M. verteilt; das Urteil wurde rechtskräftig, da keine Gemeinde Revision beim Oberverwaltungsgericht einlegte. Infolge dieses Urteils mußten mehrere Gemeinden, die bei der Veranlagung „überhaben“ hatten, insgesamt 284 241 M. Steuern zurückzahlen. Der Bezirksausschuß legte damals seiner Steuerverteilung einen dreifachen Maßstab zugrunde: ein Drittel der Einkommensteuer wurde nach der unbebauten, besonders der Gleisfläche, ein Drittel nach der bebauten Grundstücksfläche und ein Drittel nach der Werkstättenfläche der Straßenbahn berechnet, wobei das Direktionsgebäude am Leipziger Platz in Berlin als besondere Betriebsstätte gerechnet und der hierauf entfallende Steueranteil vorweg zugunsten Berlins abgezogen wurde. Für das folgende Jahr 1912 war die Große Berliner Straßenbahn von den beteiligten Gemeinden insgesamt zu einer Einkommensteuer von über 320 000 M. veranlagt worden. Den im Beschlußverfahren ergangenen Verteilungsbeschluß des Bezirksausschusses Berlin, nach dem wiederum mehrere Gemeinden über 40 000 M. Steuern zu viel veranlagt hatten, fochten der Berliner Magistrat und mehrere andere Gemeinden auf dem Klagewege an. Berlin machte insbesondere geltend, daß bei der Verteilung von einem Drittel der Steuer zugrunde gelegte Maßstab der Gleisfläche wieder unterverteilt werden müßte nach dem Verkehrswert der Gleisflächen, entweder auf der Grundlage der Zahl der gefahrenen Wagenkilometer oder nach der Höhe der Einnahmen aus diesen gefahrenen Wagenkilometern. Dagegen wendete sich eine Reihe von Vorortgemeinden, besonders diejenigen, die in ihrem Bezirk keinen Straßenbahnhof haben, weil sie in ihrem Anteil an unbebauten Flächen zu gering bewertet und bei der Verteilung der Einkommensteuer der Großen Berliner leer ausgehen würden.

Nach längerer Verhandlung beschloß der Bezirksausschuß, die Entscheidung den Beteiligten schriftlich zuzustellen.